

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)

Einmalige Veröffentlichung

JSS Commodity – Diversified (CHF)

Anlagefonds schweizerischen Rechts

(Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

I. Schaffung einer neuen Anteilsklasse

Die Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der Depotbank und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die folgende Anteilsklasse neu zu schaffen:

„I30 CHF dist“

Die Anteilsklasse „I30 CHF dist“ ist qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG vorbehalten. Überdies besteht für die Anteilsklasse „I30 CHF dist“ ein Mindestinvestitionsbetrag für die Erstinvestition von 30 Mio. der Währung der entsprechenden Anteilsklasse, jedoch unabhängig da-von, ob die Investition für eigene oder für fremde Rechnung erfolgt. Für allfällige Folgeinvestitionen bestehen keine Einschränkungen betreffend Investitionsbetrag.

Gemäss dem Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27 (vgl. Art. 40 KKV). Der Fondsvertrag des genannten Anlagefonds bleibt von der Änderung in Ziffer I. unberührt. Somit handelt es sich nicht um eine Veröffentlichung gemäss Art. 27 KAG i.V.m. Art. 41 KKV, sondern um eine Veröffentlichung im Rahmen der Informationspflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG.

II. Weitere wichtige Informationen

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nur auf Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KAG erstreckt.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Dokumente, aus denen alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind, können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel, den 2. Juli 2024

Die Fondsleitung

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, 4002 Basel

Die Depotbank

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4002 Basel